



Merkblatt zur Tiefgaragennutzung

Nach § 1 Absatz 5 der GaStellV vom 30.11.1993, geändert zum 02.01.2008, ist ein Einstellplatz die Fläche einer Garage **die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges** dient.

D.h., dass alle *sonstigen abgestellten Gegenstände* mit dem Betrieb oder der Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in unmittelbarem Zusammenhang stehen müssen.

Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Sammelgaragen

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen - im Besonderen in ober- und unterirdischen Garagengeschossen von Sammelgaragen - ist nach § 17 Abs. 4 der GaStellV vom 30.11.1993, geändert zum 02.01.2008 folgendes zu beachten:

- Geduldet werden 1 Dachgepäckträger oder 1 Surfbrett oder eine Dachbox (diese darf nur im geöffneten Zustand und gut einsehbar gelagert werden)
Fahrräder, soweit für Fahrräder kein separater Raum zu deren Unterstellung vorhanden ist
- Boote, Anhänger, Möbel, Sperrmüll sowie Unrat jeglicher Art dürfen in Tiefgaragen grundsätzlich **nicht** gelagert werden.
- Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen (bis 100 m² Nutzfläche) bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren und nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden, sofern nicht wegen des Brandschutzes Bedenken geltend gemacht werden müssen.
- Brennbare Stoffe dürfen in Mittel- und Großgaragen außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung anderer brennbarer Stoffe muss im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen. So sind z.B. die Aufbewahrung von Autoreifen als Wechselgarnituren (4+1) eingestellter Kraftfahrzeuge (Winter- oder Sommerreifen), kleinere Behälter aus nichtbrennbarem Material zur Unterbringung von Reparaturwerkzeug für Autos oder einzelne, einsehbare nicht brennbare Regalböden zur Aufbewahrung von sonstigem Autozubehör zulässig.

Im Übrigen finden diese Duldungen dort ihre Grenzen, wo beispielweise im Zuge der Feuerbeschau festgestellt wird, dass die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände zwar nicht auf dem einzelnen Stellplatz, aber für die Sammelgarage im ganzen so umfangreich ist, dass sie eine erhöhte Brandgefahr darstellt. In diesem Fall muss die Gemeinde die Beseitigung der entsprechenden Gegenstände anordnen. Dies kann auch in den Fällen geschehen, in denen zunächst die Lagerung auf einzelnen Stellplätzen behördlicherseits geduldet wurde und bei denen sich erst nach und nach die oben beschriebene Gefährdungslage entwickelt hat, die die Behörde dann zum Einschreiten zwingt.

Der frühere Verzicht der Sicherheitsbehörden auf ein Tätig werden begründet in diesen Fällen keinen Vertrauens- oder Bestandschutz.

Sofern in der Tiefgarage Stellplatzabtrennungen vorgenommen werden sollen, sind die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen (9x9 cm), nichtbrennbaren Materialien herzustellen (z.B. Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung).

In jedem Fall muss der Stellplatz vollständig einsehbar und eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein.

Das Hausrecht des Eigentümers auch gar nichts Lagern zu dürfen bleibt hiervon unberührt.

